



# Ehrungsordnung

gem. § 14 der Vereinssatzung  
erlassen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2011

---

## § 1 Allgemeines

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde
2. ein Ehrenzeichen
3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

## § 2 Ehrenurkunde und Ehrenzeichen

Die Verleihung von Ehrenurkunde und Ehrenzeichen erfolgt nach formlosem Vorschlag an die oder von der Vorstandschaft. Vorschläge können nur von Vereinsmitgliedern eingebracht werden. Die Ehrung kommt nur zustande, wenn die beschlussfähige Vorstandschaft über den Antrag einstimmig entscheidet.



### **§ 3 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet eine paritätische Kommission, die sich aus der beschlussfähigen Vorstandschaft, den Zugführern oder im Verhinderungsfall einem bestellten Vertreter, dem Jugendwart oder im Verhinderungsfall seinem bestellten Vertreter, je Zug einem Gruppenführer sowie den gewählten Vertrauensleuten, zusammensetzt.
- (2) Der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist schriftlich formlos an die Vorstandschaft zu richten; der Antrag ist zu begründen. Vorschläge können nur von Vereinsmitgliedern eingebracht werden.
- (3) In der paritätischen Kommission wird über den Antrag entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Kommissionsmitglieder zugestimmt haben.

### **§ 4 Vorgaben für die Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ein Vereinsmitglied, welchem die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden soll, sollte
  1. 60 Jahre dem Verein der Feuerwehr Neustadt angehören,
  2. das 75. Lebensjahr vollendet haben und
  3. sich regelmäßig aktiv am Vereinsleben beteiligen (z.B. Besuch von Veranstaltungen)
- (2) Von diesen Vorgaben kann im Einzelfall, insbesondere bei nicht dem Verein angehörenden Personen, abgewichen werden, jedoch ist in diesem Fall abweichend von § 3 Abs. 3 der Ehrungsordnung die einstimmige Zustimmung erforderlich.
- (3) Zeitgleich sollten in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Neustadt a.d.Aisch e.V. nicht mehr als neun Personen (Ehrenlöschgruppe) zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Änderung der Ehrungsordnung**

Änderungen dieser Ehrungsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.